



GZ.: 031-5.00/2025



Seckau, 21.04.2026

KUNDMACHUNG

gem. § 92 (1) und (2) der Stmk. Gemeindeordnung 1967 iVm § 42 StROG 2010

Fortführung der Örtlichen Raumordnung Revision Örtliches Entwicklungskonzept und Revision Flächenwidmungsplan

Die örtliche Raumordnung ist nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen. Aufgrund des Vorliegens wesentlich geänderter Planungsvoraussetzungen sowie aus Anlass einer Revision nach Ablauf der Revisionsfrist haben Gemeinden ein Örtliches Entwicklungskonzept samt Entwicklungsplan und einen Flächenwidmungsplan jeweils innerhalb von 15 bzw. 10 Jahren zu erstellen.

Gemäß § 42 (2), (8) und (9) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 73/2023, fordert der Bürgermeister aus Anlass der Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes und des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.00 der Marktgemeinde Seckau öffentlich auf, Anregungen auf Änderung des geltenden Örtlichen Entwicklungskonzeptes (Entwicklungsplanes), des geltenden Flächenwidmungsplanes, der geltenden Bebauungspläne (und der Bebauungsrichtlinien) einzubringen.

Jedes Gemeindeglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, hat die Möglichkeit, Baulandvorhaben und sonstige Planungsanregungen in der Zeit von **27. April 2026 bis 22. Juni 2026** der Marktgemeinde Seckau, Marienplatz 4., 8732 Seckau schriftlich bekanntzugeben.

Hierbei sind auch Planungswünsche, wie die Erweiterung oder Neuerrichtung von Wohnhäusern, Betrieben, Ställen, Wirtschaftsgebäuden, Sportanlagen, etc. bekanntzugeben, da z.B. Gewerbebetriebe oder Nutztierhaltungen bei Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes einer eigenen Berücksichtigung bedürfen.

Hingewiesen wird auf die erforderlichen Mobilisierungsmaßnahmen für unbebaute Baulandgrundstücke. Bestehen bereits nicht konsumierte, d.h. nicht widmungskonform bebaute Baulandgrundstücke mit laufenden Bebauungsfristen bzw. privatwirtschaftlichen Maßnahmenverträgen, so ist der Marktgemeinde mitzuteilen, wie weiter mit dem Grundstück vorgegangen werden soll.

Nähere Erläuterungen und Informationen sowie ein Musterformular für die Abgabe von Planungsinteressen erhalten Sie im Gemeindeamt der Marktgemeinde Seckau sowie auf der Website der Gemeinde (<https://www.seckau.at>) unter Bürgerservice – Bauamt - Formulare.

angeschlagen: _____

27.04.2026

abgenommen: _____

Der Bürgermeister
Marktgemeinde Seckau
A - 8732 Seckau
Telefon 03514 5205 * Fax 5205-4
E-mail: gde@seckau.gv.at
Mag. Dr. Martin Rath